

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

vom 27. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. August 2021)

zum Thema:

**Berlin – Stadt der Freiheit und Kleiderordnung?**

und **Antwort** vom 18. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Aug. 2021)

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28293  
vom 27.07.2021  
über Berlin - Stadt der Freiheit und Kleiderordnung?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft überwiegend Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat die Bezirksämter (Ordnungsämter) um Stellungnahmen gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

- 1.) Inwieweit entsprechen Medienberichte den Tatsachen, dass eine Bürgerin im Juli 2021 in Berlin wegen mutmaßlich nicht ausreichender oder unangemessener Bekleidung einen Platz verlassen musste und wie stellt sich dieser Vorgang aus Sicht des Innensenators dar?

Zu 1.:

Ein entsprechendes Vorkommnis im Monat Juli 2021 ist nicht bekannt. Jedoch wurden am 20. Juni 2021 gegen 13:00 Uhr Dienstkräfte der Polizei Berlin zur „Plansche Plänterwald“ in 12435 Berlin, Dammweg 1, durch Mitarbeitende des dortigen Sicherheitsdienstes alarmiert. Diese stellten zuvor eine Frau im Bereich der „Plansche“ fest, die sich dort mit ihrem Kind aufhielt, ohne ihren Oberkörper mit badeüblicher Kleidung zu bedecken. Sie wurde durch Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes auf die Nutzungsbedingungen der „Plansche“ hingewiesen, die deutlich sichtbar am Eingang ausgehängt sind, wonach der Busen durch geeignete Badekleidung zu bedecken ist.

Demnach forderte der Sicherheitsdienst die Frau auf, ihren Busen zu bedecken oder die „Plansche“ zu verlassen. Beides verweigerte sie jedoch. Daher wurde die Polizei Berlin um Durchsetzung des Hausrechts ersucht.

Die eintreffenden Polizeidienstkräfte wurden durch die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes über den Sachverhalt und die Nutzungsbedingungen informiert. Auch gegenüber den Polizeidienstkräften verweigerte die Frau weiterhin, ihren Busen zu bedecken oder die „Plansche“ zu verlassen. Sie begründete dies mit ihrem Grundrecht zur Gleichbehandlung und verwies auf die anwesenden oberkörperfreien Männer. Die eingesetzten Polizeidienstkräfte erklärten ihr mehrfach die Anweisungen des Sicherheitsdienstes, welche auf der Nutzungsordnung der „Plansche“ fußten, und die Notwendigkeit des unterstützenden Handelns der Polizei Berlin aufgrund ihres Verhaltens. Da seitens der Frau keine Einhaltung der Nutzungsordnung signalisiert wurde, räumten die Polizeidienstkräfte ihr eine fünfminütige Bedenkzeit ein. Sie verließ schließlich die Örtlichkeit, ohne ihren Oberkörper zu bekleiden.

Das BA Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Der in den Medien mehr oder minder korrekt dargestellte Vorfall ereignete sich am 20.06.2021 in der Plansche, einem im innerstädtischen und unter Landschaftsschutz stehenden Waldgebiet `Plänterwald` gelegenen, vom Bezirksamt betriebenen und betreuten Kinderspielplatz mit Wasserspielmöglichkeiten, der in der Sommersaison bei gutem Wetter (ab 23°C) geöffnet und abends zu definierten Schließzeiten geschlossen wird. Die Plansche ist nicht mit einer öffentlichen Badestelle oder einem Strand vergleichbar, wie es medial fälschlicherweise geschah, sondern wohl am ehesten mit einem öffentlichen Schwimmbad. Insofern wird von Besucher\*innen mit Ausnahme von Kindern bis 8 Jahren das Tragen der auch dort üblichen Badekleidung, wie auch in der Nutzungsordnung dargelegt, erwartet.

Zu dem Vorfall kam es, weil sich eine Besucherin den auf Bitte von anderen Besucher\*innen zunächst durch das Aufsichtspersonal und in Folge auch durch die hinzugezogene Polizei an sie herangetragenen Aufforderungen verweigerte, ihren unbedeckten Oberkörper zu bedecken. Zwangsläufig erfolgte ein Ausschluss von der Benutzung der Plansche – also ein Platzverweis zur Durchsetzung der Nutzungsordnung.

Im Bezirksamt Treptow- Köpenick beschäftigte sich die Gleichstellungsbeauftragte mit diesem Vorfall, wobei eine etwaige Diskriminierung nicht erkannt werden konnte, und auch die Landesantidiskriminierungsbeauftragte prüft die Angelegenheit derzeit.“

- 2.) Wie oft ist es in den vergangenen Jahren zu Anzeigen, Platzverweisen oder Ordnungswidrigkeitsfeststellungen wegen zu geringer oder nicht angemessener Bekleidung in öffentlichem Raum gekommen?  
(Bitte um Aufstellung ab 2016 pro Jahr und mindestens nach Art der beanstandeten Handlung, Ausmaß der sanktionierten Handlung, Art der Sanktion und Geschlecht der sanktionierten Person).

Zu 2.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

Es gab folgende Antworten der Bezirksämter:

In den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Reinickendorf, Spandau, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Treptow-Köpenick, Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg gibt es keine statistischen Erhebungen.

**BA Charlottenburg-Wilmersdorf**

„Entsprechende Maßnahmen wurden durch das Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf bislang nicht getroffen. Für die Ahndung dürfte ohnehin das LABO gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 b) ZustVO-OWiG zuständig sein, da die §§ 118/119 OWiG tangiert sein dürften.“

**BA Neukölln**

„Auswertung aus AMS zu "Beschwerden" wegen zu geringer oder nicht angemessener Bekleidung in öffentlichem Raum.

2016 = 0

2017 = 0

2018 = 2

2019 = 1

2020 = 7

bis 31.07.2021 = 1

Es handelt sich bei den vorliegenden Meldungen/ Beschwerden überwiegend um unbedeckte Menschen im Volkspark Hasenheide auf der FKK-Liegefläche.  
Die eingehenden Anfragen beziehen sich hier überwiegend auf die behördliche Kenntnis/ Duldung der FKK-Liegefläche im Volkspark Hasenheide und nicht auf besondere Auffälligkeiten der unbedeckten Personen.

I.d.R besteht hier für den AOD kein Handlungsbedarf, da sich die unbedeckten Leute nicht auffällig verhalten.

Auswertung aus der ZVB zu vorliegenden Anzeigen:

Es liegt in der ZVB nur eine Anzeige aus dem Jahr 2019 vor.

Örtlichkeit: Sonnenallee, eine männl. Person soll sich exhibitionistisch Verhalten haben.

Der Vorgang wurde jedoch auf Grund mangelnder Indizien und einer fehlenden Meldeadresse eingestellt.

Anfrage an den AOD, ob wie vorstehend Erkenntnisse vorliegen.

Es liegen den AOD kaum Erkenntnisse zum Thema vor, mal uriniert jemand mit heruntergezogene Hose ein "anderer streckt in der Öffentlichkeit seinen nackten Hintern heraus".

- 3.) Nach welchen Kriterien beurteilen die Polizei und/oder das jeweilige Ordnungsamt, ob Berlinerinnen und Berliner
- a) ausreichend,
  - b) angemessen und/oder
  - c) anstößig bekleidet sind?
- (Bitte a bis c separat beantworten).

Zu 3.:

Für die Polizei Berlin existieren keine Kriterien im Sinne der Fragestellung. Die Eingriffsmaßnahmen der Polizei Berlin richten sich immer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

BA Marzahn-Hellersdorf

„Die Anzeigen erfolgen durch die Bürgerinnen und Bürger, welche sich persönlich belästigt fühlen. Vom Ordnungsamt wird der § 118 OwiG und die entsprechenden gerichtlichen Auslegungen als Maßstab angewendet.“

BA Lichtenberg

„Hier sind in den letzten Jahren keine Vorkommnisse bekannt geworden. Demzufolge waren daher bislang auch keine Kriterien nach Frage 3. und 4. seitens des Ordnungsamts angezeigt.“

BA Neukölln

Grundlegende Antwort mit dem Zitat aus dem Grundgesetz Artikel 2 GG.

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. ... Jeder Mensch hat das Recht, sich frei zu entfalten.

In Neukölln besteht die Möglichkeit den FKK -Liegefläche Bereich in der Grünanlage Volkspark-Hasenheide zu nutzen.

Zudem befürwortet und akzeptiert der überwiegende Teil von Besuchenden der Grünanlage den FKK- Bereich.

BA Friedrichshain-Kreuzberg

„Es gibt keinen Kriterienkatalog, sondern Einzelfallentscheidungen. Dabei ist der Ort, die Zeit, die umgebenden Personen etc. zu berücksichtigen.“

#### BA Reinickendorf

„Der Tatbestand des § 118 OwiG bezieht sich auf die Belästigung der Allgemeinheit, dieser kann sowohl durch aggressives Betteln, Urinieren in der Öffentlichkeit, provozierende anzügliche Handlungen und andere Sachverhalte erfüllt sein. Hier werden aber keine konkreten Bekleidungsrichtlinien vorgegeben.“

#### BA Tempelhof-Schöneberg

„Das Ordnungsamt Tempelhof-Schöneberg zieht keine personen- oder gruppenbezogenen Kriterien für die Beurteilung einer möglichen Ordnungswidrigkeit heran. Die Sachlage im Einzelfall muss stets auf dem Hintergrund der Gesetzesauslegung beurteilt werden, die voraussetzt, dass es eine für alle Zeit verbindliche Gemeinschaftsordnung nicht geben kann. Im Regelfall muss festgestellt werden, dass die zu bewertende Handlung objektiv jenes Minimum an Regeln grob verletzt, ohne deren Beachtung auch eine für Entwicklungen offene Gesellschaft nicht auskommt. Die Beurteilung ist also naturgemäß stark durch die Ansichten der Gesellschaft, bzw. des konkreten sozialen Umfeldes, und die dort vorherrschenden Moralvorstellungen geprägt, und also einem steten Fluss unterworfen, insbesondere auch im großstädtischen Umfeld Berlins.“

#### BA Steglitz-Zehlendorf

„Nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt ordnungswidrig, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Geschützt wird auch das Schamgefühl, insbesondere das Widerstreben, ungewollt mit dem Anblick nackter, fremder Menschen konfrontiert zu werden. Ob dieser Ordnungswidrigkeitentatbestand durch Nacktheit erfüllt ist, hängt stark davon ab, wo der jeweilige nackte Mensch sich aufhält, ob dort mit nackten Menschen gerechnet werden muss und wie der nackte Mensch sich zeigt. Für die Beurteilung, ob danach eine derartig starke Belästigung vorliegt, dass der Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt ist, kommt es weder auf die Auffassungen besonders prüder, noch auf die Auffassungen besonders liberaler Menschen an.

So wird gerade im Bereich von Kinderplanschen oder Kinderspielplätzen der Anblick nackter Kinder hinzunehmen sein, der Anblick nackter Erwachsener eher nicht. Im Bereich von Liegewiesen kann die Situation je nach Tageszeit, Publikum und Einsehbarkeit der jeweiligen Stelle von Straßen oder aber Wegen in einer Grünanlage unterschiedlich zu beurteilen sein.

Die Aufstellung eines klaren Kataloges, wo es stets erlaubt ist, sich nackt zu zeigen, ist daher kaum möglich. Letztlich wird man nur sagen können, dass Nacktheit in ausgewiesenen FKK-Bereichen stets unproblematisch ist. Vollständig nacktes Auftreten wird hingegen im öffentlichen Straßenland in aller Regel problematisch sein.“

#### BA Spandau

„Es gibt keine Kriterien.“

#### BA Charlottenburg-Wilmersdorf

„In jedem Fall würde immer der konkrete Einzelfall dahingehend zu beurteilen sein, ob eine grob ungehörige Handlung vorliegt, die die Allgemeinheit belästigt bzw. belästigen könnte und die öffentliche Ordnung beeinträchtigt bzw. beeinträchtigen könnte (u. a. die Örtlichkeit und sonstigen Begleitumstände).“

#### BA Treptow-Köpenick

„Zu 3.) und 4.)

Eine pauschale Beantwortung der Fragen ist dem Ordnungsamt nicht möglich, da es im Umgang mit entsprechenden Situationen stark auf den Einzelfall und die herrschenden Begebenheiten bzw. Gesamtumstände ankommt. In die Beurteilung einbezogen werden u.a. Tageszeit, konkrete Örtlichkeit, Anzahl von Personen im Umkreis, eine mögliche Beschwerdelage sowie die allgemeinen Gepflogenheiten.

Grundsätzlich kann der Aufenthalt einer nackten oder teilweise entkleideten Person im öffentlichen Raum eine Ordnungswidrigkeit nach §118 OwiG (Belästigung der Allgemeinheit) darstellen. Generell nicht geduldet werden vollständig unbedeckte Personen; gleiches gilt für Personen mit entblößtem Genitalbereich. Ausnahmen bestehen hier natürlich in ausgewiesenen FKK-Bereichen, wie z.B. am Müggelsee.

Bußgelder stellen in diesem Zusammenhang prinzipiell das letzte Mittel dar. Zunächst erfolgt ein Gespräch mit den Betroffenen, in welchem die Mitarbeitenden des AOD die Situation erläutern und um Einsicht bitten.“

- 4.) Inwieweit unterscheiden sich die Kriterien, nach denen eine Störung durch fehlende oder unangemessene Bekleidung vorlag oder zukünftig vorliegen könnte, bezogen auf das Geschlecht, Alter, Optik oder sonstige personenbezogene Merkmale oder inwieweit sind diese Kriterien unterschiedlich auszulegen?

Zu 4.:

Die Eingriffsmaßnahmen der Polizei Berlin richten sich immer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Antworten der Bezirksämter gab es wie folgt:

In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Lichtenberg, Neukölln, Friedrichshain-Kreuzberg, Reinickendorf, Spandau, Pankow, Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf gibt es keine Kriterien.

BA Steglitz-Zehlendorf  
Siehe Antwort zu Frage 3.

BA Tempelhof-Schöneberg  
Siehe Antwort zu Frage 3.

- 5.) Wie vereinbart sich aus Sicht des Senats die offizielle Hauptstadtkampagne „Berlin – Stadt der Freiheit“ mit den Medienberichten über Menschen, die wegen mangelnder (Ober-)Bekleidung aus öffentlichen Räumen verwiesen werden?

Zu 5.:

Viele Menschen erfahren in den Ländern, in denen sie tätig sind, Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen bzw. kulturellen oder wissenschaftlichen Entfaltung, die dazu führen, dass sie diese Länder verlassen müssen oder wollen. Der Senat hat sich vorgenommen, die soziale und weltoffene Ausrichtung der Metropole Berlin zu stärken.

Auf Spielplätzen, Grünflächen und Wasserspielplätzen gelten allgemeine Nutzungsordnungen, die von den einzelnen Bezirken erlassen worden sind.

Eine weltoffene Ausrichtung der Metropole Berlin setzt nicht die Nutzungsordnungen von Grünanlagen und Spielplätzen außer Kraft.

Berlin, den 18. August 2021

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport